

Finanzordnung Schweriner Wanderfreunde e. V.

§ 1 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen – erstmals für das Jahr 2009.

Ab dem Jahr 2010 ist jährlich der Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres dem Planjahr gegenüber zu stellen.

Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern. Größere oder außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird von der Kassenführerin/dem Kassenführer (nachfolgend Kassenführung genannt) aufgestellt, dem Vereinsvorstand zur Beratung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung nach Beratung verabschiedet.

§ 2 Haushaltsabschluss

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist von der Kassenführung der Haushaltsabschluss zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüber zu stellen.

Der Haushaltsabschluss wird dem Vereinsvorstand vorgelegt.

§ 3 Rechnungsführung

Für die Rechnungs- und Kontoführung ist die Kassenführerin/der Kassenführer verantwortlich.

Die Geldgeschäfte des Vereins werden grundsätzlich bargeldlos getätigt.

Das Konto des Vereins wird unter dem Vereinsnamen geführt.

Die Kontoführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, einem weiteren Vorstandsmitglied Kontovollmachten zu übertragen.

§ 4 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen zeichnet neben der Kassenführung ein Vorstandsmitglied, das keine Kontovollmacht hat, verantwortlich.

Der Vorstand wird jährlich von der Kassenführung über die Buchführung informiert.

Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Verlangen die Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden.

In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand notwendige aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bei vorhandener Deckung genehmigen. Die Kürzung oder Streichung anderer geplanter Ausgaben ist zulässig.

Über die Abweichung vom Haushaltsplan unterrichtet der Vorstand die Vereinsmitglieder in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitragszahlungen/Aufwandserstattung

Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36,00 €.

Personen, die an Wanderungen teilnehmen aber nicht Vereinsmitglied sind, entrichten je Person und Wanderung eine Teilnahmegebühr in Höhe von 3,00 €.

Aufwendungen, die Vorstandsmitgliedern oder Berechtigten im Auftrag des Vorstands entstehen, werden unter Beachtung § 5 erstattet.

§ 7 Kontovollmacht

Die Kontovollmacht für das Vereinskonto liegt bei der Kassenführerin, im Fall der Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Ausgaben werden anhand von Einzelnachweisen oder Kostenaufstellungen zeitnah erstattet.

Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden im Rahmen der Reisekostenordnung des Vereins gezahlt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Buchprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer nach Abschluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) geprüft. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung jährlich im ersten Quartal die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Die Änderungen sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit Begründung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 07. Januar 2009 in Kraft und mit Auflösung des Vereins außer Kraft.

Peter Krieg
Erster Vorsitzender

Erika Kanter
Kassenführerin